

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen
Gemeinde Bildstein, Dorf 83, 6858 Bildstein
Und

..... im Folgenden kurz „antragstellende Partei“ genannt.

Bildstein,

ABSTANDSNACHSICHT

Die antragstellende Partei ist grundbücherliche Eigentümerin der GST-NR und hat mit Antrag vom um Zustimmung des Straßenerhalters zur Unterschreitung des gesetzlichen Bauabstands gemäß § 43 Straßengesetz (StrG) für auf der genannten Liegenschaft mit folgenden Abständen zur Grundgrenze der Gemeindestraße ersucht:

- m
- m

Die Abstände sind im angeschlossenen Plan Nr. vom dargestellt, der einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bildet.

Der Straßenerhalter gestattet der antragstellenden Partei unentgeltlich die Unterschreitung des gesetzlichen Bauabstands zur Grundgrenze der Gemeindestraße im vorgenannten Ausmaß unter folgenden Bedingungen:

1. Der Bauabstand ist von der antragstellenden Partei vor Baubeginn unter Beiziehung eines Vertreters der Gemeinde Bildstein in der Natur ersichtlich zu machen.
2. Zwischen dem zu errichtenden Bauwerk und der Grundgrenze der Gemeindestraße dürfen ohne gesonderte Zustimmung des Straßenerhalters keine Bäume gepflanzt werden. Weiters dürfen keine Sträucher bzw. Hecken gepflanzt werden, die höher als 75 cm (gemessen vom Straßenniveau) sind. Einzelne starre Anfahrhindernisse (z. B. Wasserbausteine, Poller etc.) dürfen auch unter einer Höhe von 75 cm nicht angebracht werden.
3. Die antragstellende Partei verzichtet für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum der eingangs genannten Liegenschaft gegenüber dem Straßenerhalter auf die Geltendmachung von allfälligen Ansprüchen, welche aus dem Neu-, Aus- oder Umbau oder der baulichen oder betrieblichen Erhaltung der Gemeindestraße resultieren, insbesondere auf die Geltendmachung einer allfälligen Wertminderung, Entschädigung oder allfälliger Verkehrs- und Benutzungserschwernisse oder sonstiger mit der Gemeindestraße im Bereich des unterschrittenen Bauabstands in Zusammenhang stehender Nachteile oder Schäden, wie sie insbesondere auch durch Einwirkungen von Rauch, Abgasen, Staub, (Ab-)Wässer, Lärm, Geruch, Erschütterungen, Schnee, Schneematsch, Eis und Streumittel entstehen. Ausdrücklich festgehalten wird, dass die Marktgemeinde keinerlei Haftung für Schäden, die durch die Schneeräumung an Pflanzen, Zäunen oder sonstigen Einrichtungen entstehen, übernimmt. Die antragstellende Partei wird an den Straßenerhalter auch kein Begehren richten, wonach bauliche Maßnahmen zwecks Hintanhaltung der Einwirkungen der Gemeindestraße im Bereich des unterschrittenen Bauabstands durchzuführen sind. Veranlasst die antragstellende Partei jedoch bauliche Maßnahmen zur Hintanhaltung der Einwirkungen, so sind die Kosten von der antragstellenden Partei selbst zu tragen.
4. Die antragstellende Partei haftet gegenüber dem Straßenerhalter für alle mittelbar oder unmittelbar durch die Errichtung, den Bestand, den Betrieb, die Änderung oder die Entfernung der Anlage gemäß Pkt. I. herbeigeführten

Schäden, für die die gegenständliche Abstandsnachsicht gewährt wird. Die antragstellende Partei hat den Straßenerhalter zudem hinsichtlich aller daraus resultierenden Ansprüche Dritter (z.B. Schadenersatz- oder Ausgleichsansprüche von Nutzern, Unterlassungsansprüche, nachbarrechtliche Ansprüche) schad- und klaglos zu halten.

5. Die antragstellende Partei verpflichtet sich, im Bereich des unterschrittenen Bauabstands keine Emissionen (z. B. blendendes Licht) zu verursachen, die die Verkehrssicherheit auf der Gemeindestraße beeinträchtigen. Werbeanlagen sind blendfrei auszuführen und zu betreiben. Bei einer beleuchteten Ausführung, bei der die Anlage angestrahlt, innenbeleuchtet, selbstleuchtend oder hinterleuchtend (z.B. LED-Wand) ausgeführt wird, sind die Vorschriften der RVS 05.06.11 „Visuelle Störungen – Kriterien zu Standorten von Informationsträgern“ und/oder RVS 05.06.12 „Blend- und Lärmschutz – Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit – Visuelle Informationsträger für verkehrsfremde Zwecke“ einzuhalten. Dazu hat die antragstellende Partei nach Errichtung der Werbeanlage bei allfälligen Beschwerden binnen vier Wochen auf ihre Kosten ein lichttechnisches Gutachten auf Grundlage der oben angeführten RVS beizubringen. Bei Überschreitung der Grenzwerte ist die Beleuchtung auf den zulässigen Wert einzustellen oder die Beleuchtung zu entfernen.
6. Die antragstellende Partei gestattet dem Straßenerhalter und den von ihm beauftragten Personen zur Durchführung von baulichen oder betrieblichen Erhaltungsmaßnahmen an einer allenfalls vorhandenen baulichen Anlage des Straßenerhalters (z. B. Stützmauer, Schacht, Verkehrslichtsignalanlage, Radarbox, Verkehrsschild, Spiegel, etc.) die unmittelbar umgebende Grundfläche der antragstellenden Partei im unbedingt erforderlichen Ausmaß zu den üblichen Geschäftszeiten, möglichst nach Voranmeldung, und bei Gefahr in Verzug ohne Voranmeldung auch außerhalb der vorgenannten Zeiten zu betreten.
7. Fundamente von zu errichtenden Bauwerken dürfen nicht auf Gemeindegrund errichtet werden.
8. Die gegenständliche Vereinbarung regelt nur die Bauabstandsnachsicht des Straßenerhalters zur Gemeindestraße und ersetzt daher nicht allenfalls zusätzlich notwendige behördliche oder privatrechtliche Genehmigungen. Diese sind im Bedarfsfall von der antragstellenden Partei einzuholen.
9. Die antragstellende Partei verpflichtet sich und ihre(n) Rechtsnachfolger im Eigentum der eingangs genannten Liegenschaft zur Einhaltung der gegenständlichen Vereinbarung samt Bedingungen und wird diese ihrem(n) Rechtsnachfolger(n) überbinden.

....., am

Bildstein, am

.....
Unterschrift antragstellende Partei

.....
Für die Gemeinde Bildstein

.....
Name in Blockschrift, am

.....
Unterschrift antragstellende Partei

.....
Name in Blockschrift